

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-2**  
**Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 1**

**Onlinekurs Klausuren Coaching**  
**Besprechungsklausur Nr. 5**  
**Strafrecht**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

**Auszug aus den Akten des Landgerichts Frankfurt (Az. 7 Ks 21 Js 56217/24)  
gegen Bastian Brühl**

---

7 Ks 21 Js 56217/24

**Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Frankfurt – Schwurgericht  
– vom 11. Juli 2025 (Auszug)**

**Gegenwärtig:**

Richter am Landgericht Dr. Bieber als Vorsitzender  
Richter am Landgericht Klotz und Richterin am Landgericht Dr. Schlegl als Beisitzer  
Erna Eck und Robert Ritz als Schöffen  
Staatsanwältin Rose als Vertreterin der Staatsanwaltschaft  
Rechtsanwalt Träne als Verteidiger des Angeklagten  
Justizangestellte Müller als Urkundsbeamtin

Ferner sind erschienen der Angeklagte, sowie die Zeugen.....

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten belehrt. Sie verließen den Sitzungssaal.

Zur Person vernommen erklärte der Angeklagte: .....

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 14. März 2025.

Es wurde festgestellt, dass die Anklage ohne Änderungen am 2. Mai 2025 zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

§ 243 Abs. 4 StPO wurde beachtet. Eine Verständigung nach § 257c StPO hat bisher nicht stattgefunden.

Sodann wird der Angeklagte ordnungsgemäß belehrt (§ 243 Abs. 5 StPO).

Der Angeklagte äußerte sich zu seinen persönlichen Verhältnissen, verweigerte aber Angaben zur Sache.

Der Verteidiger regt eine Verständigung hinsichtlich der drei angeklagten Fahrzeugentwendungen vom 6. September 2024, 13. September 2024 und 8. Oktober 2024 an.

Daraufhin wird die Hauptverhandlung unterbrochen.

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-2**  
**Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 2**

Die Hauptverhandlung wird Anwesenheit aller Beteiligten fortgesetzt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Verständigungsgespräche geführt wurden. Der Vorsitzenden gibt alle mitteilungsbedürftigen Tatsachen im Sinne der §§ 243 Abs.4, 273 Abs. 1a, 257c StPO ordnungsgemäß bekannt (... vom Abdruck wird abgesehen...).

Der Angeklagte wird ordnungsgemäß über § 257c V StPO belehrt.

Der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft stimmen der Verständigung zu.

1. Zeuge: Peter Plögel, geb. 18. November 1975, Versicherungsvertreter, in derselben Sache bereits rechtskräftig verurteilt durch Urteil des Amtsgerichtes Regensburg vom 16. Mai 2025, .....

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt gemäß § 60 Nr. 2 StPO unvereidigt und wird entlassen.

2. Zeuge: Rolf Schum, geb. 12. Mai 1980, Kfz-Verkäufer, .....

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

3. Zeuge: Karla Frenzl, geb. 8. Juni 1977, Kfz-Verkäuferin, .....

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

(.....)

6. Zeuge: Moritz Treu, Kfz-Mechaniker, .....

Nach Belehrung gemäß § 55 StPO verweigert der Zeuge gegenüber sämtlichen ihm gestellten Fragen die Aussage, da er sich damit bezüglich des gegen ihn selbst noch laufenden Verfahrens vor der Jugendkammer möglicherweise selbst belasten würde.

Der Zeuge wird entlassen.

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-2**  
**Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 3**

7. Zeuge: Maria Furth, seit dem .... 2025 geschiedene Ehefrau des Angeklagten,  
.....

Nach Anhörung der Beteiligten ergeht folgender

**Beschluss:**

„Der Angeklagte ist während der Dauer der Vernehmung der Zeugin Maria Furth zu entfernen, da die ernsthafte Gefahr besteht, dass die vom Angeklagten psychisch stark abhängige Zeugin andernfalls nicht aussagen wird. Die Zeugin hat gegenüber dem Gericht angekündigt, in seiner Anwesenheit von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, im Falle seiner Abwesenheit aber aussagen zu wollen. Von diesem Entschluss ist die Zeugin nicht abgerückt, obwohl der Vorsitzende in insgesamt fünf langen Gesprächen versuchte, sie umzustimmen.“

Der Angeklagte verlässt den Sitzungssaal.

Es erscheint die Zeugin Maria Furth.

Die Zeugin sagt nach Belehrung gemäß §§ 52 Abs. 3, 61 StPO zur Sache aus. Sie beruft sich nach Erwägungen des Vorsitzenden, sie vereidigen zu wollen, auf ihr Eidesverweigerungsrecht.

Die Zeugin bleibt unvereidigt und wird entlassen.

Der Angeklagte betritt wieder den Sitzungssaal.

8. Zeuge: Berta Hustic, Rentnerin, .....

Die Verteidigung protestiert gegen die Verwertung der Aussage, da der Angeklagte hier in eine Falle gelockt worden sei. Bei seiner Vernehmung am 25. Oktober 2024 glaubte dieser nämlich, mit dem Vernehmungsbeamten völlig allein im Raum zu sein. Ihm hätte mitgeteilt werden müssen, dass sich im Nebenraum Frau Berta Hustic befindet, die seine Stimme mithören konnte und anschließend den Beamten mitteilte, dass sie meine, die gehörte Stimme gehöre einem der Täter des Raubüberfalles. Der unterbliebene Hinweis auf die Anwesenheit von Berta Hustic stellt eine unzulässige Täuschung vor.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Erhebung des Beweises durch Aussage der Zeugin Berta Hustic ist verwertbar.

**Begründung:**

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-2**  
**Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 4**

Die Erhebung des Beweises ist zulässig, weil keine Täuschung im Sinne der StPO vorliegt. Dem Angeklagten wurden von den Beamten keinerlei unzutreffende Angaben gemacht. Das Geschehen basierte auch weitgehend auf Zufällen und es erfolgte ohnehin anschließend ein formales Verfahren des Stimmenvergleichs mit mehreren Vergleichsstimmen, gegen das der Angeklagte auch keinen Widerspruch leistete.

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Vorsitzende stellt fest, versehentlich die Unterrichtung des Angeklagten über den Inhalt der Aussage der Zeugin Maria Furth unterlassen zu haben. Der Vorsitzende holt die Unterrichtung des Angeklagten nun nach.

..... (9., 10. und 11. Zeuge, ....)

12. Zeuge: Karl-Heinz Brühl, Wachmann, .....

Es wird festgestellt, dass der Zeuge der Onkel des Angeklagten ist. Nach Belehrung gemäß §§ 52 Abs. 3, 61 StPO erklärt der Zeuge, die Aussage verweigern zu wollen.

Der Zeuge wird entlassen.

Der Vorsitzende erklärt nun Folgendes: Der Sachverständige Dr. Samed Fakir war von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beauftragt worden, die Glaubhaftigkeit des Zeugen Karl-Heinz Brühl zu begutachten. Aufgrund seiner Wahrnehmungen während der vorgenommenen Untersuchungen, insbesondere der Erzählungen, die ihm der Zeuge Karl-Heinz Brühl über seine Beobachtungen während seines Schichtdienstes für die Grünwald Security GmbH in der Nacht auf den 19. Oktober 2024 machte, sei Dr. Samed Fakir nun zusätzlich als Zeuge zu vernehmen.

13. Zeuge: Dr. Samed Fakir, Psychologe, .....

Der Zeuge sagt zur Sache aus und wird vereidigt.

Die Verteidigung protestiert gegen die Verwertung der Aussage, da so das Zeugnisverweigerungsrecht des Zeugen Karl-Heinz Brühl umgangen werde.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-2**  
**Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 5**

**Beschluss:**

Die Erhebung des Beweises durch Aussage des Zeugen Dr. Fakir ist verwertbar.

**Begründung:**

Die Erhebung des Beweises ist zulässig, weil die Situation, in welcher der Zeuge Karl-Heinz Brühl sich bei Abgabe seiner Erklärungen gegenüber dem Sachverständigen Dr. Fakir befand, keine Vernehmung im Sinne der Strafprozessordnung darstellte.

Der Zeuge Brühl hatte als diensthabender Wachmann in dieser Nacht Beobachtungen gemacht, die er zur Anzeige brachte. Da er schon des Öfteren Anzeigen gemacht hatte, die sich aus Sicht der Polizei regelmäßig als „blinder Alarm“ darstellten, wurde er im Auftrag des Gerichts vom psychologischen Sachverständigen Dr. Fakir auf seine Glaubwürdigkeit hin untersucht. Dabei machte er völlig freiwillig gegenüber dem Sachverständigen detaillierte Angaben, die daraufhin auf die Spur seines eigenen Neffen führten. Dass er diese später bei der Vernehmung unmittelbar durch die Polizei verweigerte, ändert nichts an der ursprünglichen Freiwilligkeit der Aussage.

Der allgemein vereidigte psychologische Sachverständige Dr. Samed Fakir erstattet nun sein Gutachten. Anschließend beruft er sich gemäß § 79 Abs. 3 StPO auf seinen allgemeinen Sachverständigeneid.

Der Zeuge und Sachverständige Dr. Samed Fakir wird daraufhin entlassen.

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister keinen Eintrag über den Angeklagten enthält.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Es wird festgestellt, dass eine weitergehende Verständigung über die drei angeklagten Fahrzeugentwendungen vom 6. September 2024, 13. September 2024 und 8. Oktober 2024 hinaus nicht stattgefunden hat (§ 273 Abs. 1a Satz 3 StPO) und dass keine weiteren Erörterungen gemäß §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhält zu seinem Schlussvortrag das Wort.

Der Verteidiger des Angeklagten erhält zu seinem Schlussvortrag das Wort.

Der Angeklagte erhält das letzte Wort.

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-2**  
**Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 6**

Der Verteidiger stellt sodann folgenden Antrag:

„Der Beisitzende, Richter am Landgericht Klotz, wird wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt.“

**Begründung:**

Der Beisitzer war bis vor einigen Monaten als Richter in Zivilsachen am Amtsgericht Frankfurt tätig. Er hat auf Klage eines Vitus Veith hin den jetzigen Anklagten durch Urteil vom 3. Mai 2024 zur Zahlung von 4.000 € aus einem angeblichen Darlehen verurteilt und dabei nicht dem Beklagten und jetzigen Angeklagten, sondern den Aussagen von zweifelhaften Zeugen geglaubt. In dieser Mitwirkung an einer Vorentscheidung liegt ein Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Der Richter Klotz reicht eine dienstliche Äußerung zu den Akten.

Die Hauptverhandlung wird auf Anordnung des Vorsitzenden zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme verkündet der Vorsitzende den folgenden außerhalb der Hauptverhandlung unter Mitwirkung von Richter Klotz, den Beisitzern und den Schöffen getroffenen

**Beschluss:**

„Die Ablehnung des Richters am Landgericht Klotz wird unzulässig zurückgewiesen.“

**Begründung:**

„Dem Verteidiger war am 28. Juni 2025 die Mitteilung der Gerichtsbesetzung vom 27. Juni 2025 zugestellt worden. Daher ist der Antrag nicht unverzüglich, also verspätet gestellt worden, weil keine Entschuldigung dafür vorliegt, warum er nicht früher gestellt wurde.“

Das Gericht zog sich zur Beratung über das Urteil zurück.

Sodann verkündete der Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

**Urteil:**

Der Angeklagte ist schuldig .....

Angewandte Vorschriften: §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 2, 251, 22, 23, 25 II 53 StGB.

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-2**  
**Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 7**

Die wesentlichen Urteilsgründe werden vom Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung wird erteilt.

Der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklären einen teilweisen Rechtsmittelverzicht hinsichtlich der Verurteilung wegen der drei Diebstähle vom 6. September 2024, 13. September 2024 und 8. Oktober 2024.

Die Sitzung wird geschlossen.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 14. Juli 2025.

*Dr. Bieber*

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

*Müsser*

Justizobersekretärin

---

**Auszug aus den Gründen des Urteils:**

.....

III.

1. Der Angeklagte kam im September 2024 mit dem anderweitig verfolgten Peter Plögel überein, gemeinsam gebrauchte Fahrzeuge zu entwenden. In bewusstem und gewolltem Zusammenwirken suchten die beiden am 6. September 2024 und am 13. September 2024 sowie am 8. Oktober 2024 verschiedene Autohäuser in Frankfurt auf.  
(....)

Sie nahmen im Freien abgestellte Fahrzeuge in Augenschein und täuschten unabhängig voneinander Kaufinteresse vor. Entsprechend ihrem Tatplan lenkte Peter Plögel die Aufmerksamkeit des Verkaufspersonals ab, indem er vorgab, mit dem Wagen eine Probefahrt machen zu wollen. Den zur Probefahrt übergebenen Kfz-Schlüssel steckte Plögel ins Zündschloss, um dann nochmals aus dem Fahrzeug auszusteigen und den Verkäufer in ein Gespräch zu verwickeln.

Der Angeklagte nutzte schließlich die Situation, um dem gemeinsamen Tatplan entsprechend mit dem Fahrzeug wegzufahren. Der Angeklagte handelt dabei mit der Absicht die entwendet Fahrzeuge für sich zu behalten und war sich bewusst, dass er keinerlei Anspruch auf diese hatte.

Während des nachfolgend entstandenen Chaos beim Verkaufspersonal verschwand dann auch jeweils der anderweitig verfolgte Plögel.

2. Am 19. Oktober 2024 gegen 0.30 Uhr brach der Angeklagte nach einem in den Tagen zuvor gemeinsam abgesprochenen Tatplan zusammen mit den beiden 19jährigen Mittätern Moritz Treu und Daniel Höfer in die Villa des Managers Dr. Ulrich Histic in

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-2**  
**Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 8**

60313 Frankfurt, Grünwalder Straße 137 ein, nachdem sie einen Tipp bekommen hatten, dass der Inhaber sich aufgrund von Waffengeschäften angeblich die ganze Woche im Ausland aufhalte.

Absprachegemäß hatte sich der Angeklagte bei diesem Einbruch mit einer geladenen 9-mm-Pistole bewaffnet, die nach der gemeinsamen Vorstellung aller Täter dazu dienen sollte, möglichen Widerstand bei den beabsichtigten Wegnahmehandlungen zu brechen, falls wider Erwarten doch jemand anwesend sein sollte. Dabei nahmen die drei Täter zumindest billigend in Kauf, dass die geladene Waffe auch auf Menschen gerichtet würde. Bei Auftreten von Widerstand sollte in den Boden oder in die Luft geschossen werden.

Entgegen ihrer Vorstellung wurden die Täter kurz nach dem Eindringen in die Villa vom Inhaber Dr. Ulrich Histic überrascht. Sodann bedrohte der Angeklagte den Dr. Histic mit seiner Pistole, um die Wegnahme des Geldes zu ermöglichen. Dabei löste sich aus der vom Angeklagten selbst geführten Pistole ein Schuss, der Dr. Histic durch einen Schuss ins Herz tötete. Das Opfer verstarb innerhalb von wenigen Minuten.

Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass der Angeklagte nur versehentlich schoss, als er mit der entsicherten Waffe vor dem Körper des Dr. Histic herumhantierte. Jedenfalls war es objektiv und auch für den Angeklagten selbst voraussehbar, dass sich bei dem willensgesteuerten Bedrohen mit der ungesicherten Waffe ein Schuss lösen und dadurch ein Mensch getötet werden könnte.

Der Angeklagte bemerkte – ebenso wie die Mittäter – sofort die Schwere der Verletzung. Angesichts des Treffers in der Herzgegend, der austretenden Blutmenge und der sofortigen Leblosigkeit des Opfers ging er davon aus, dass das Opfer bereits tot ist oder jedenfalls in kürzester Zeit sterben werde und Hilfe aussichtslos sei.

Nachdem die anderen Täter bemerkt hatten, dass der Angeklagte, der sehr erschrocken war, auf Dr. Histic geschossen und diesen getroffen hatte, kamen sie überein, die weitere Tatausführung abzubrechen. Obwohl die Mitnahme von Gegenständen unschwer möglich gewesen wäre, verließen sie den Tatort ohne Beute.

IV.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund ....., sowie der Aussagen der Zeugen ....., den verlesenen Urkunden ..... (Beweiswürdigung) .....

V.

Durch sein Verhalten hat sich der Angeklagte des Bandendiebstahls in drei Fällen sowie des Versuchs des schweren Raubes mit Todesfolge gemäß §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 2; 251, 22, 23; 53 StGB schuldig gemacht.

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-2**  
**Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 9**

1. Durch die Taten vom 6. September 2024, 13. September 2024 und 8. Oktober 2024, die Entwendung von Kraftfahrzeugen bei verschiedenen Autohäusern, hat sich der Angeklagte wegen Bandendiebstahls in drei Fällen gemäß §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 2, 53 StGB strafbar gemacht.

(....)

Den Fahrzeugdiebstählen lag ein Zusammenschluss von zwei Personen zu Grunde. Es bestand der ernsthafte Wille, für eine gewisse Dauer in Zukunft mehrere selbständige Diebstähle an gebrauchten Fahrzeugen zu begehen. Die Täter handelten mit gefestigtem Bandenwillen und bildeten deshalb eine Bande i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; ein solcher auf gewisse Dauer angelegter und verbindlicher Gesamtwille ist stets anzunehmen, wenn die Täter – wie in den vorliegenden drei Fällen – ein gemeinsames übergeordnetes Bandeninteresse verfolgen. (....)

2. Durch die Tat vom 19. Oktober 2024, den tödlich geendeten Einbruch in die Villa des Managers Dr. Ulrich Histic in 60313 Frankfurt, Grünwalder Straße 137, hat der Angeklagte sich des Versuchs des schweren Raubes mit Todesfolge gemäß §§ 251, 22, 23 StGB strafbar gemacht.

Da die Täter nach dem tödlichen Schuss keinerlei Gegenstände mitnahmen, sondern die Villa sofort verließen, ist kein vollendetes Raub gegeben, ebenso kein vollendetes Diebstahl, sondern nur ein versuchter Raub. Auch bei § 251 StGB ist der Versuch strafbar.

Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen sind gegeben. (....)

Ein strafbefreiender Rücktritt gemäß § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB scheitert bereits daran, dass bei keinem der Täter ein Bemühen um die Verhinderung der Tatvollendung vorlag: Als der Schuss sich gelöst hatte, verließen die Täter sofort das Haus, ohne sich um das schwerverletzte, aber für kurze Zeit noch lebende Opfer zu kümmern. (.....)

VI.  
..... (Strafzumessung)

VII.  
..... (Kosten)

*Unterschriften*

---

Am 15. Juli 2025 erteilte der mit seiner bisherigen Verteidigung unzufriedene Angeklagte Rechtsanwalt Gerd Weinreich mit seiner Verteidigung.

Einerseits ärgert den Angeklagten der teilweise Rechtsmittelverzicht, da er die verhängte Strafe für diese Autodiebstähle nun für ungerecht hoch hält. Andererseits aber ist er v.a. entsetzt über die schwere Strafe für den tödlich geendeten Einbruch, da dies

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-2**  
**Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 10**

doch alles ein Versehen gewesen sei und er und die Mittäter dem Opfer doch ohnehin nicht mehr helfen können.

---

Gerd Weinreich  
Rechtsanwalt  
Severinstraße 12b  
60313 Frankfurt

Frankfurt, 17. Juli 2025

An das  
Landgericht Frankfurt  
(....) Frankfurt  
per beA

In der Strafsache gegen

Bastian Brühl, Tutzingerstraße 17, 60313 Frankfurt wegen versuchten Raubes mit Todesfolge u.a.

Az.: 7 Ks 21 Js 56217/24

lege ich hiermit für den Angeklagten gegen das Urteil des LG Frankfurt vom 11. Juli 2025

**Revision**  
ein.

*Gerd Weinreich*  
Rechtsanwalt

---

Dieses Anwaltsschreiben ging am Tag seiner Datierung in ordnungsgemäßer Weise per besonderem elektronischem Anwaltspostfach beim Landgericht Frankfurt ein.

Protokoll und schriftliches Urteil wurden dem Verteidiger am 22. Juli 2025 zugestellt.

Rechtsanwalt Weinreich stellt bei der Analyse des vollständigen Urteils Folgendes fest:

Die in die Hautverhandlung eingeführten Beweismittel wurden alle in der Beweiswürdigung zulasten der Angeklagten verwertet, wenn auch teilweise nur als Indizien.

Die Zeugin Berta Histic, ist die Mutter des Opfers. Diese hatte in der Tatnacht in ihrem nur wenige Meter entfernten Schlafzimmer gesessen und von dort aus die Stimme

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-2**  
**Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 11**

eines der Täter gehört. Nach ihrer Angabe bei dessen Vernehmung am 25. Oktober 2024, dass sie davon ausgehe, dass es sich um diejenige des Angeklagten handele, wurden weitere Ermittlungen durchgeführt, die zur Erlangung weiterer Beweismittel führten. Das Gericht hat in der Beweiswürdigung aber auch die Erklärung der Zeugin selbst, v.a. die im nachfolgenden Stimmenvergleich mit mehreren Vergleichsstimmen, als Indiz für die Täterschaft des – selbst zur Sache schweigenden – Angeklagten gewertet.

Rechtsanwalt Weinreich beauftragt daraufhin am 27. Juli 2025 den bei ihm beschäftigten Referendar mit der Fertigung eines Gutachtens zu Beurteilung der Erfolgsaussichten der Revision.

---

**Vermerk für die Bearbeitung:**

Die Erfolgsaussichten der Revision der Verteidigung sind zu begutachten. Dabei ist auf den 27. Juli 2025 abzustellen.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Etwaige Revisionsanträge sind am Ende des Gutachtens auszuformulieren.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt. § 265 StPO wurde nicht verletzt.

Es ist zudem zu unterstellen, dass die Entscheidung des Gerichts aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung mit Blick auf die tatsächlichen Feststellungen ergangen ist.

Es ist davon auszugehen, dass im Ermittlungsverfahren keine Fehler gemacht wurden, die zur Unverwertbarkeit der verwendeten Beweismittel führen, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.